

11) Die Verletzung des Artikels 1 GG im besonderen Maße. Vorab merken die Beschwerdeführer an, dass die seinerzeitigen Beschwerdeführer bei ihren Bundesverfassungsgerichtsbeschwerden zu den Nichtraucherschutzgesetzen in Berlin und Baden-Württemberg, den Artikel 1 Abs. 1 GG in seiner Verletzung nicht in das juristische Feld führten.

In unserer Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde werden bezüglich des Passivrauchens Beiträge des Herbert Immich zu dem Beitrag des Prof. rer. nat. Jöckel gegenbeweislich zur Behauptung der Landesregierung von NRW zitiert. Ferner auch ein Beitrag des Hans Joachim Maas zur Manipulation von Zahlen der WHO zum vorgeblich weltweiten Rauchertot und einige mehr. Abteil H) Seiten13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/

12) Handhabung der Durchsetzung des Änderungsgesetzes zum Nichtrauchergesetz NRW ab dem 1. Mai 2013 mit der E-Zigarette. Vorenthaltung eines Gutachtens, das die E-Zigarette einwandfrei aus dem Änderungsgesetz herausnimmt. Entstehende Komplikationen hieraus für Gastwirte, Raucher, Nichtraucher und Kommunen und dem Steuerzahler und implizierte weitere Verstöße gegen Artikel 1 Abs. 1 GG, Artikel 2 Abs. 1 GG und Artikel 3 Abs. 1 GG. Abteil I) Seiten 23/24/25/26/27.